

## **Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung-StrRS)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli.2009 (GVBl. I/09 [15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Kolkwitz in der Sitzung am 01.Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

(3) Die Gemeinde Kolkwitz betreibt die Reinigung der Fahrbahnen (Siehe Anlage I und II) nach Erfordernis, den Rinnstein 1x je Monat im Zeitraum vom 01. April bis 31.Oktober eines Jahres. In den übrigen Monaten erfolgt die Reinigung des Rinnsteines nach Erfordernis durch die Gemeinde Kolkwitz.

(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen auf der Fahrbahn von jeweils 1,50 m Breite, vom Fahrbahnrand beginnend, parallel der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(6) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst entsprechend der festgelegten Reinigungsklassen im Straßenreinigungsverzeichnis. Diese umfasst insbesondere die Schneeräumung sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege sowie der Zugänge an Haltestellen zum Buseinstieg. Den Winterdienst betreibt die Gemeinde Kolkwitz nach Erfordernis vom 01.November bis 31.März des folgenden Jahres.

(7) Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen bestehen bei Schnee- und Eisglätte nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Gefährliche Fahrbahnstellen liegen vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die auch bei einer den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind (z.B. scharfe und unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken).

Als verkehrswichtige Stellen gelten verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen, viel befahrene innerörtliche Hauptverkehrsstraßen.

(8) Die Gemeinde Kolkwitz kann insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen darüber hinausgehende Winterdienstmaßnahmen vornehmen, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht.

(9) Die Gemeinde Kolkwitz kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Anlage I festgelegten Umfangs und Zeitraumes den Eigentümern (nachfolgend „Anlieger genannt“) der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Einstufung der Straßen in Reinigungsklassen und das Straßenreinigungsverzeichnis (Siehe Anlage I und II) sind Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Regelungen zur Reinigungspflicht im Straßenreinigungsverzeichnis.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Begriff des Grundstücks**

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Kolkwitz übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

#### **§ 4**

##### **Art und Umfang der übertragenden Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.

(2) Ist die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung auf einen Anlieger übertragen, so ist die Reinigung unabhängig vom Verursacher von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig durchzuführen. Hierzu gehört das Beseitigen von Schmutz, Unrat, Glas Unkraut, Laub und sonstiger Verunreinigungen jeglicher Art.

(3) An Straßen mit hohem Bestand an Laubbäumen behält sich die Gemeinde Kolkwitz vor den Anlieger bei der Laubentsorgung z.B. durch Bereitstellung eines Laubcontainers zu unterstützen, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht.

(4) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Die Gehwege sind in Ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(5) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Eine belastigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.

#### **§ 5**

##### **Umfang der übertragenden Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem Grün-bzw. Seitenstreifen oder, wenn nicht vorhanden, auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger –und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln enthaltender Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder  
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

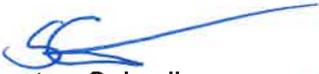
(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Pflegesatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 17. Januar 2006 außer Kraft.

Kolkwitz, den 01.12.2020

  
Karsten Schreiber  
Bürgermeister

